

RS Vwgh 1987/5/27 84/13/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2;

EStG 1972 §27 Abs1;

Rechtssatz

Von einem Sparbuch, das auf den Namen einer bestimmten Person lautet, in ihrer Wohnung verwahrt wird und auf das Einzahlungen getätigt werden, die betragsmäßig mit Abbuchungen von anderen Sparkonten dieser Person übereinstimmen, kann bis zum Beweis des Gegenteils unbedenklich angenommen werden, daß es im Eigentum dieser Person steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984130232.X01

Im RIS seit

27.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at